

2. Ausschluß der Haftung für Fahrlässigkeit. Vertragsauslegung.  
BGB. §§ 276, 157.

III. Zivilsenat. Ur. v. 17. Oktober 1916 i. S. Sch. (KL) w. Freie  
Vereinigung Darmstädter Künstler und Gen. (Bekl.). Rep. III. 175/16.

- I. Landgericht Karlsruhe.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die den Sachverhalt ergebenden  
Gründe

lauten:

„Der Kläger hatte auf der „Kunstausstellung Darmstadt 1911 (VI. Ausstellung der freien Vereinigung Darmstädter Künstler)“ entsprechend der persönlichen Einladung dieser Vereinigung vom 15. Februar 1911 acht Kunstwerke ausgestellt und sich bei deren Anmeldung mit den im Programm dieser Ausstellung vom Februar 1911 enthaltenen Bedingungen einverstanden erklärt. Als die „Geschäftsleitung der Kunstausstellung Darmstadt 1911“ — mittels Frachtbriefs vom 27. Oktober 1911 — die Steingruppe „Rain und Abel“ an den Kläger zurücksandte, wurde am 30. Oktober 1911 in Mannheim eisenbahnamtlich festgestellt, daß die Figur in der Mitte gebrochen war. Der Kläger führt den Bruch auf mangelhafte Verpackung zurück. Er fordert Schadenersatz in Höhe des von ihm in der Anmeldung mit 5000 *M* angegebenen Versicherungs- und Verkaufswertes der Steingruppe, und zwar sowohl von der Freien Vereinigung Darmstädter Künstler als auch von den Beklagten W. und

St. Diese hatten die Einladung des Klägers neben dem Vorstande der Vereinigung und der Kunst-Kommission „für den Arbeitsauschuß der Ausstellung“ unterzeichnet, sie allein hatten als die „Geschäftsleitung“ das Programm ausgegeben und es bestand zwischen ihnen der Vertrag vom 21. März 1911.

Das Landgericht hat zum Betrage von 4000 *M* unter Abweisung der Mehrforderung verurteilt. Der Berufungsrichter hat die Klage völlig abgewiesen, weil die Beklagten sich allgemein von der Haftung für Fahrlässigkeit durch Nr. X des Programms<sup>1</sup> freigezeichnet hätten; nach der allgemeinen Ausdrucksweise der Nr. X sei die Ablehnung von jedem erfolgt, der als haftpflichtig in Betracht komme, also von allen drei Beklagten.

Die Revision greift dieses Urteil mit Recht an. Die Begründung des Berufungsrichters muß für durchweg rechtsirrig erachtet werden.

In Frage steht lediglich, ob die beklagte Vereinigung sich von der Haftung für Fahrlässigkeit in der Erfüllung der ihr dem Kläger gegenüber obliegenden Vertragspflicht freigezeichnet hat. Daß die Vereinigung ihm — über die Versicherung gegen Feuer Schaden in X Satz 1 hinaus — auch für Schaden durch Zufall oder durch Dritte haftet, hat der Kläger nicht behauptet und zu behaupten keinen Anlaß gehabt.

Die Vertragspflichten der Vereinigung dem Kläger wie jedem ausstellenden Künstler gegenüber bestanden erstens in der Aufbewahrung und Bewachung der ausgestellten Kunstwerke: darüber sagt das Programm zwar nichts, diese Vertragspflicht versteht sich jedoch von selbst; — sodann im Auspacken bei der Ankunft, im Verpacken zur Rücksendung und in der Rücksendung: darüber bestimmen die Nr. VI und VII Satz 6 des Programms („das Auspacken und Verpacken der Kunstwerke erfolgt in Gegenwart des von der Geschäftsleitung hierzu bestimmten Beamten“) sowie der Vertrag zwischen den Beklagten M. und St., der dem letzteren in Nr. b „die Überwachung der Einsendungen und der Rücksendungen sowie die Versendung etwa ver-

<sup>1</sup> Anmerkung. Nr. X lautet: „Versicherung. Die Geschäftsleitung versichert alle zur Ausstellung eingesandten Kunstwerke für die Zeit, während der sie sich in den Ausstellungsräumen befinden, zu dem angegebenen Versicherungswert gegen Feuer Schaden. — Eine darüber hinausgehende Haftung, z. B. für Diebstahl, Beschädigungen oder Verlust, wird nicht übernommen.“

kaufte Kunstwerke, namentlich auch die Kontrolle der Verpackung“ auferlegt. Alle diese Vertragspflichten konnte die Vereinigung der Natur der Sache nach zu erheblichem Teile nur durch Erfüllungsgehilfen, § 278 BGB., leisten.

Der Berufungsrichter meint, die Haftung wegen Fahrlässigkeit, sogar wegen grober, könne nach § 276 Abs. 2 BGB. im voraus erlassen werden, und ein solcher Erlaß sei im vorliegenden Falle erfolgt. Nr. X Satz 2 lehnt aber die Haftung ab ausdrücklich für Diebstahl. Die folgenden Worte „Beschädigungen oder Verlust“ umfassen also unzweifelhaft auch vorsätzlich herbeigeführte Beschädigungen und Verluste. Und § 276 Abs. 2 findet im Falle des § 278 nach dessen Satz 2 keine Anwendung. Die Auslegung des Berufungsrichters müßte also folgerichtig dahin gehen, daß die Beklagte sich von jeder Haftung für ihre Erfüllungsgehilfen, auch für deren vorsätzliche Schadenshandlungen, losgesagt habe.

Der Berufungsrichter erwägt, es habe nahe gelegen, im Zusammenhange mit X 1 zu der Frage Stellung zu nehmen, inwieweit sonst für Schadensersatz zu haften sei, und findet in X 2 „klare Worte“ des Inhaltes, daß eine über X 1 hinausgehende Haftung „in jeder Hinsicht“ nicht übernommen werde, — also auch nicht für die fahrlässige Nichterfüllung der eigenen Vertragspflichten der Beklagten. Die großgedruckte Gesamtüberschrift der Nr. X lautet aber „Versicherung“, kündigt also Bestimmungen darüber an, ob und inwieweit die Beklagte die Kunstwerke zu versichern habe. Die Versicherung gegen Feuer Schaden sollte hauptsächlich gegen einen durch Zufall oder durch Dritte entstandenen Schaden versichern. In Fortführung dieser Frage nach der Versicherungspflicht der Beklagten gegen Schaden durch Zufall oder durch Dritte hat X 2 den deutlichen Sinn, für weiteren solchen Schaden versichere die Beklagte nicht, sei er auch durch Diebstahl herbeigeführt oder sei er eine irgendwie, auch vorsätzlich, verursachte Beschädigung. Eine Erklärung, daß die Beklagte sich selbst nicht versichern wolle gegen die Schadensersatzpflicht, die ihr den ausstellenden Künstlern gegenüber aus der Nichterfüllung ihrer eigenen Vertragspflichten erwachsen könnte, kann in X 2 nicht gemeint sein, weil hier sogar von Diebstahl und von Beschädigung ohne jede Einschränkung, also auch von vorsätzlicher Zerstörung, die Rede ist, und weil die Beklagte sich selbst gegen ihre

eigene Schadenserlaßpflicht kraft des § 61 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 normalerweise überhaupt nicht versichern könnte, soweit Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit in ihrer eigenen Person oder in der Person ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegt.

Eine Erklärung, schlechthin für nichts weiter haften zu wollen, ginge über die Grenze der Überschrift „Versicherung“ hinaus, — umschlöffe zwei völlig verschiedene Dinge, nämlich die Ablehnung eines über X 1 hinausgehenden Versicherungsvertragsabschlusses gegen andre Schäden durch Zufall oder durch Dritte und zweitens die Ablehnung der eigenen gesetzlich bestehenden Haftung wegen eigener Vertragswidrigkeit jedweder Art, — und wäre der unverhüllte Versuch, sich sogar bei Diebstahl oder vorsätzlicher Zerstörung von Seiten der eigenen Geschäftsführer und der eigenen Erfüllungsgehilfen jeder Haftung zu entziehen.

Daß X 2 einen solchen Inhalt hat oder doch haben sollte, diese Annahme verbietet sich von selbst. Und auch wenn von dem gesetzlich unzulässigen oder doch grob anstößigen Teile einer solchen Erklärung abgesehen und nur darauf abgestellt wird, ob die Beklagte sich in X 2 wenigstens von Haftung für jede Fahrlässigkeit, sei es ihre eigene, sei es die ihrer Erfüllungsgehilfen, freigehalten hat und freihalten wollte, so muß auch diese Frage unbedenklich verneint werden.

Einer Kunstausstellung werden von den ausstellenden Künstlern beträchtliche Werte anvertraut (der Kläger hatte in seiner Anmeldung den Wert der 12 Kunstwerke, von denen einige nicht zur Ausstellung kamen, auf 51900 M angegeben), und die Ausstellung hat das Verpacken, die Bewahrung und Bewachung sowie das Verpacken zur Rücksendung zu besorgen. Die Zuversicht auf pünktlichste und sorgfältigste Erfüllung dieser Vertragspflichten des Packens und des Verpackens ist die erste und selbstverständliche Grundlage des der Ausstellung geschenkten Vertrauens, und diese Vertragspflichten sind die ersten und vornehmsten Aufgaben, die der Ausstellungsverein zu erledigen hat; durch die Nichterfüllung dieser Pflichten drohen den ausstellenden Künstlern bedeutendste Verluste. Dem Ausstellungsverein muß es möglich sein, völlig zuverlässige und technisch bewanderte, erprobte Personen als Erfüllungsgehilfen einzustellen. Ist der Verein hierzu nicht imstande, so unterzieht er sich einer Aufgabe, der er

selbst nicht gewachsen ist. Daß ein Ausstellungsverein in seinem Programm klar kundmachen sollte, er erblicke in der Fahrlässigkeit seiner eigenen Geschäftsführer und Hilfspersonen ein großes oder gar ein vorwiegendes Risiko und er lehne deshalb jede Verantwortlichkeit für jede, auch grobe Fahrlässigkeit seiner eigenen mit Packen, Bewahren und Bewachen betrauten Geschäftsführer und Erfüllungsgehilfen ab, kann kaum angenommen werden: eine derart eingeleitete Ausstellung würde aller Vermutung nach kaum besichert werden. Falls die Beklagte wirklich den Satz X 2 in diesem Sinne meinte, dann mußte sie deutlicher reden; dann mußte sie diesem leicht und einfach ausdrückbaren Sinne eine unzweideutige Fassung geben. Statt dessen gab der von ihr herrührende, offensichtlich einem Vorgang entnommene Satz X 2 als Unterbestimmung unter der Überschrift „Versicherung“, — als Gegensatz zu dem Feuer Schaden in X 1 — und als „z. B.“ „Diebstahl“ und jede, also auch vorsätzliche, „Beschädigung“ anführend, — dem das Programm lesenden und annehmenden Künstler, hier dem Kläger, keine Möglichkeit, einen solchen Sinn auch nur zu vermuten.

Auch die weiteren unterstützenden Erwägungen des Berufungsrichters konnten dem Kläger nicht aufstoßen; denn sie gehen durchaus fehl.

Von einem Gegensatz der Zeit, während welcher die Kunstwerke ausgestellt sind, und der Zeit, wenn die Ausstellung schon beendet ist, findet sich in Nr. X nichts. Die Werke befinden sich in den Ausstellungsräumen, gleichviel ob sie an ihrem Platze stehen oder hängen, oder ob sie zum Auspacken oder behufs Verpackung zur Rücksendung noch oder schon wieder in den Packräumen sind. Auch während der Verpackung und gerade erst recht während dieser müssen sie zuverlässige Obhut genießen; wie vom Berufungsrichter unterstellt werden mochte, daß während der Zeit, in der das einzelne Kunstwerk gerade zur Hand genommen und in eine zur Beförderung geeignete Lage gebracht wird, die Obhut weniger zuverlässig sein könnte oder dürfte, ist nicht abzusehen. Während der ganzen Zeit, während welcher die Beklagte ihre Vertragspflichten des Bewahrens und des Aus- und Einpackens zu erfüllen hat, dauert die Versicherung gegen Feuer Schaden; Versicherung gegen Feuer Schaden und Pflicht zur Vertragserfüllung (Bewahren, Packen) laufen immer nebenein-

ander her. Eine Zeit, in welcher die Versicherung gegen Feuer-  
schaden aufgehört hätte und nur noch die Verpflichtung zur Vertrags-  
erfüllung, nämlich zur Bewahrung und insbesondere zu sorgfältiger  
Verpackung bestünde, und zwar als ein Mehr gegenüber einer früheren  
Beschränkung auf Versicherung gegen Feuer-  
schaden, gibt es nicht.

Ebenso ist die Gegenüberstellung einerseits der Verpflichtung  
nicht zur Tragung des Feuer-  
schadens, sondern nur zu der unerheb-  
lichen Kosten verursachenden Versicherung gegen Feuer-  
schaden (X 1)  
und andererseits der Übernahme der „vollen gesetzlichen Haftung“ für  
„anderen Schaden“ unangebracht; und dergleichen ist befremdlich die  
Darlegung, es entspreche der Billigkeit, daß die vorwiegend inter-  
essierten ausstellenden Künstler die mit dem Ausstellen verbundene  
Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes tragen, andernfalls  
würden die Ausstellungen außerordentlich belastet sein und deshalb  
vielfach unterbleiben müssen.

In alledem ist übersehen, daß der Kläger ja nur Haftung der  
Beklagten für Erfüllung ihrer eigenen Vertragspflichten verlangt, die  
Haftung für Beschädigung oder Verlust durch Zufall oder durch  
Dritte dagegen der Beklagten gar nicht auflädt. Diese weitere Haf-  
tung für Zufall oder für Dritte wird unstreitig durch X 2 ausge-  
schlossen, und streitig ist nur, ob in diesem Ausschluß außerdem auch  
Beschädigung und Verlust durch die Fahrlässigkeit der eigenen Ge-  
schäftsführer und Erfüllungsgehilfen der Beklagten einbegriffen sind.  
Dies bejaht die Beklagte und der Berufungsrichter, aber der Kläger  
verneint es. Die Bejahung enthält eine unbillige Abwälzung der Un-  
fähigkeit der Beklagten zur Erfüllung ihrer eigenen Vertragspflichten  
auf die ausstellenden Künstler. Dies bleibt eine Unbilligkeit, auch  
wenn diese Künstler die an der Ausstellung vorwiegend Interessierten  
sein sollten. Übrigens hatte der Kläger behauptet, die beklagte Ver-  
einigung bestehe in der Hauptsache ebenfalls aus Künstlern, die eben-  
falls ausstellen wollten und ausstellten; und weiter ist die Be-  
schädigung einer Kunstausstellung durch namhafte oder berühmte Künstler  
vorwiegend ein Vorteil und Nutzen für die Ausstellung, die gerade  
darum namhafte Künstler besonders um Beteiligung zu bitten pflegt  
(vgl. hier die an den Kläger ergangene Einladung). Die an sich  
selbstverständliche Pflicht, für Erfüllung der eigenen Vertragspflichten  
einzustehen, kann um deswillen, weil diese Erfüllung oder die Ver-

sicherung gegen die Folgen der Nichterfüllung Lasten auferlegt, nicht zu einer außerordentlichen, unbilligen Belastung gestempelt werden. Jeder, der Vertragspflichten übernimmt, hat dafür aufzukommen, daß er diese Verpflichtungen zu erfüllen fähig ist und sie erfüllt. Und nur, weil die ausstellenden Künstler sich auf die Bewahrung, Bewachung und Packung durch zuverlässige und geeignete Leute als auf einfache Selbstverständlichkeiten verlassen, finden sie sich bereit, der Ausstellung große, im einzelnen Falle vielleicht bedeutendste oder gar unersehbare Werte anzuvertrauen. Die Auslegung des Berufungsrichters entkleidet den Satz Nr. VII 6 des Programms jedes Inhalts, während dieser Satz den ausstellenden Künstlern gerade die Gewähr für ein sachgemäßes Auspacken und Verpacken geben soll und gibt. Übrigens hat der Berufungsrichter gar nicht geprüft, wie hoch etwa eine Versicherung gegen die Schadensersatzpflicht, die der Beklagten allein durch Fahrlässigkeit ihrer eigenen Geschäftsführer und Erfüllungsgehilfen den ausstellenden Künstlern gegenüber erwachsen könnte, zu stehen käme; die angenommene unerträgliche Höhe der Prämien bei Versicherung gegen die allgemeine Haftung, das soll heißen auch bei Beschädigung und Verlust durch Zufall und durch Dritte, ist völlig belanglos.

Der Berufungsrichter findet endlich in den von den Beklagten vorgelegten, vom Kläger nicht beanstandeten anderweitigen Ausstellungsprogrammen und -bedingungen sogar eine Verkehrsfitte, derzufolge von Kunstausstellungen — abgesehen von Versicherung gegen Feuer- schaden — die Haftung für Beschädigung und Verlust abgelehnt wird. Für die allein strittige Frage der Haftung für Fahrlässigkeit in der Erfüllung der dem Ausstellungsverein gegenüber den ausstellenden Künstlern obliegenden Vertragspflichten ergeben jedoch die vom Berufungsrichter als Beispiele eines klaren Ausdrucks einer solchen Verkehrsfitte angeführten Programme von Zürich 1911 und von Metz 1912 genau das Gegenteil, wie der Prozeßbevollmächtigte des Revisionsklägers zutreffend betont. Diese Programme bestimmen in der gleichlautenden Nr. 8 unter der Überschrift „Haftung“

zunächst: „Alle Kunstwerke werden vom Tage ihres Eintreffens im Ausstellungsgebäude bis zu ihrer Weiterführung zum angegebenen Versicherungswerte gegen Feuer- schaden versichert“;

dieser Satz kennzeichnet scharf und klar die einheitliche Zeit vom Eintreffen bis zur Weiterföndung.

Sodann: „Es wird denselben in jeder Richtung die größte Sorgfalt gewidmet, auch wird die strengste Aufsicht geübt werden“; mit diesem Satz wird die Erfüllung der Vertragspflicht zur Bewahrung und Bewachung und zum richtigen Aus- und Einpacken (vgl. Abs. 2 der vorhergehenden Nr. 7) besonders und eindringlich zugesichert.

Endlich: „Eine darüber hinausgehende Verantwortung für etwaigen Schaden wird nicht übernommen“;

dieser Satz hebt selbstverständlich die Verantwortlichkeit für die soeben gerade zugesicherte Vertragserfüllung nicht auf, sondern er meint und sagt, daß über die Vertragspflicht hinaus, also für Schaden durch Zufall und durch Dritte, Verantwortung nicht übernommen wird.

Nur dies ist nach Wortlaut und Zusammenhang der Inhalt und Sinn des hier strittigen Satzes X 2; nur dies konnte bei der Abfassung des allen ausstellenden Künstlern ohne jede weitere Erläuterung als Regelung des Vertragsverhältnisses vorgelegten Programms (vgl. RRG. Bd. 81 S. 117 und Bd. 86 S. 284) gemeint sein, und nur dies konnten die ausstellenden Künstler aus X 2 herauslesen und herausfinden.“